Reflexive Interdisziplinarität

Zur ethischen Integration fachspezifischer Rationalitäten (am Beispiel integrativer Wirtschaftsethik)

PETER ULRICH

Inhaltsübersicht

I. Die Vielfalt disziplinärer Rationalitäten und die Einheit der Vernunft 163
A. Disziplinärer Aspekt und lebenspraktisch Ganzes 163
B. Reflexive Interdisziplinarität – praktisch-philosophisch konzipiert 165
C. Die Gleichrangigkeit der Disziplinen und das Primat ethischer Reflexion 167
II. Die ethische Integration der ökonomischen Vernunft als exemplarisches Prüffeld 172
A. Ökonomische Vernunft – diskursethisch integriert 172
B. Die aristotelische Trias – geordneter Perspektivenpluralismus *innerhalb* der Ökonomie 174
C. Selbstreflexive Disziplinen – ein verallgemeinerndes Fazit 177

I. Die Vielfalt disziplinärer Rationalitäten und die Einheit der Vernunft

A. Disziplinärer Aspekt und lebenspraktisch Ganzes

Interdisziplinarität überschreitet disziplinäre Grenzen – und bedarf dafür selbst methodischer Disziplin. An deren systematischer Entfaltung arbeiten PHILIPPE MASTRONARDI und sein wissenschaftlicher Mitarbeiter FLORIAN WINDISCH seit längerem ebenso sorgfältig wie beharrlich. Ihr Anliegen ist es, ein Verfahrensmodell des Diskurses zwischen verschiedenen Disziplinen zu entwickeln, das unter der Leitidee «interdisziplinärer Richtigkeit» steht.[1] Sie soll auf der Basis diskursiv zwischen gleichberechtigten Disziplinen erarbeite-

[1] Erstmals zur Diskussion gestellt hat PH. MASTRONARDI diese Leitidee m.W. an den vom Schreibenden im Jahr 2003 initiierten «St. Galler Forschungsgesprächen» zum Verhältnis von Diskursethik und integrativer Wirtschaftsethik; vgl. MASTRONARDI PHILIPPE, Kriterien interdisziplinärer Richtigkeit, in: Peter Ulrich/Markus Breuer (Hrsg.), Wirtschaftsethik im philosophischen Diskurs. Begründung und «Anwendung» praktischen Orientierungswissens, Würzburg 2004, S. 275 ff.

ter Gründe die partikulären Rationalitäten disziplinärer Provenienz in ausgewogener und daher möglichst konsensfähiger Weise in sich aufheben.

Das damit erst grob umrissene Anliegen ist bedeutsam und aktuell. Denn manche Wissenschaften entwickeln mit ihrer zunehmenden Arbeitsteilung und Spezialisierung «reduktionistische Tendenzen»,[2] die in praktischen Anwendungszusammenhängen zu selektiven, einseitig gewichteten Problemwahrnehmungen und Lösungen führen. Bekanntlich tut uns die Lebenswirklichkeit aber nicht den Gefallen, sich an akademische Grenzziehungen zwischen etablierten Disziplinen zu halten. Und so ist es längst eher die Regel als die Ausnahme, dass sich die Expertenmeinungen aus verschiedenen Disziplinen zum richtigen Umgang mit praktischen Problemen widersprechen, was ebenso regelmässig die in der Praxis stehenden Handlungsträger ratlos lässt. Je grösser das Potenzial einer Disziplin zur Gewinnung wirtschaftlich oder politisch verwertbarer Expertenmacht, desto akuter ist die Gefahr, dass wissenschaftliche Rationalität und lebenspraktische Vernünftigkeit – also das Vermögen, umfassende Sinnzusammenhänge zwischen Ideen oder Dingen zu erkennen und nach wohlüberlegten Grundsätzen zu urteilen und zu handeln – sich voneinander entfremden. Am Ende droht das Fachidiotentum selbstreferenzieller Wissenschaftsdisziplinen, die in falscher Selbstgenügsamkeit vor sich hin wuchern, da sie den Blick aufs Ganze aus ihren Methoden ausgegrenzt und aus den Augen verloren haben. So ist mit der fortschreitenden Verwissenschaftlichung aller Praxis die disziplinlose Dominanz disziplinärer Standpunkte immer öfter ein Teil des Problems statt die Lösung…

Nun geschieht die fortschreitende Spezialisierung der Wissenschaften ja keineswegs grundlos. Sie zielt auf Erkenntnisgewinn durch die *aspekthafte* Selektion und Modellierung der von einem wissenschaftlichen Ansatz jeweils systematisch untersuchten Zusammenhänge. Bildlich ausgedrückt, wird wie durch einen Polarisationsfilter ein gebündeltes Licht auf den Gegenstand geworfen. Es liegt im Wesen eines solchen «polarisierten» Scheinwerferlichts, dass einerseits die methodisch hervorgehobenen oder modellierten Merkmale präzis und kontrastreich *ausgeleuchtet* werden, andererseits damit aber unvermeidlich alle anderen möglichen Gesichtspunkte der Wirklichkeitserklärung oder Problemdeutung *abgedunkelt* oder ganz ausgeblendet werden. Auf dieser selektiven Arbeitsweise disziplinärer «Aspektwissenschaft» beruht im Prinzip das *heuristische Potenzial* eines Ansatzes.

[2] MASTRONARDI PHILIPPE/WINDISCH FLORIAN, Forschungsprojekt Interdisziplinäre Richtigkeit. Forschungsleitende Thesen, unveröff. Diskussionspapier vom Januar 2010, S. 1.

Ein Aspekt ist jedoch logischerweise nie das Ganze. Einen selektiven Rationalitätsaspekt schon für die ganze Vernunft zu halten, wäre höchst unvernünftig. Daraus folgt, dass keine disziplinäre «Fachwissenschaft» für sich allein den Anspruch auf die vollständige Erfassung ihres Gegenstands erheben kann. Deshalb sind disziplinäre Rationalitäten stets im Plural zu denken. Und deshalb kommt es darauf an, dass sich jede Disziplin für die selbstkritische Reflexion ihrer «polarisierenden» *Voraussetzungen und Geltungsgrenzen* offen hält. Aus disziplinlos verwendeter disziplinärer Rationalität wird andernfalls eine sich tendenziell für allein richtig haltende, in Wahrheit aber reduktionistische Weltanschauung in rationalistischem Kleid.[3] Aus Biologie wird dann etwa im Umgang mit geisteswissenschaftlichen Fragen ein buchstäblich geistloser Biologismus, aus Soziologie im Umgang mit menschlichen Lebensmöglichkeiten ein deterministischer Soziologismus, aus Ökonomie ein marktgläubiger Ökonomismus oder aus Jurisprudenz ein nicht unbedingt lebenskluger Legalismus.[4] Mit dem Reflexionsstopp vor den Grundlagen- und Grenzfragen des eigenen Ansatzes verliert jeder derartige «-ismus» die methodische Kontrolle über seine Geltungsansprüche, was ihn für die Vereinnahmung durch vorentschiedene Interessen und für ideologischen Missbrauch anfällig macht.

B. Reflexive Interdisziplinarität – praktisch-philosophisch konzipiert

Wer aber ist in der zunehmend verwissenschaftlichten Welt überhaupt noch für *das Ganze* einer vernünftigen Wirklichkeitsdeutung (theoretische Vernunft) bzw. Handlungsorientierung (praktische Vernunft) zuständig? Eine einzelne Disziplin kann es offenbar nicht sein, soweit akademische Disziplinen dem skizzierten Grundkonzept entsprechen. Es geht ja dabei gerade um die sach- oder problemgerechte Ordnung des Verhältnisses *zwischen* den spezialisierten Rationalitäten – eben um Interdisziplinarität oder disziplinenübergreifende «Interrationalität».[5] Diese verlangt mehr als nur ein additives Nebeneinander disziplinärer Aspekte. Es gilt die Bedeutung der verschiedenen

---

[3] Vgl. SCHNÄDELBACH HERBERT, Vernunft und Geschichte, Frankfurt a.M. 1987, S. 70: «Auch der Rationalismus existiert als Weltanschauung.»

[4] Zur teilweisen strukturellen Parallelität zwischen Ökonomismus im Wirtschaftsdenken und Legalismus im Rechtsdenken vgl. die präzise Darlegung von WINDISCH FLORIAN, Jurisprudenz und Ethik. Eine interdisziplinäre Studie zur Legitimation demokratischen Rechts, Berlin 2010, S. 496 ff.

[5] So der Begriffsvorschlag von MASTRONARDI und WINDISCH in einer weiterentwickelten Fassung ihres Diskussionspapiers (Fn. 2) vom Januar 2011, die hier jedoch nicht mehr vollständig berücksichtigt werden konnte.

Rationalitätsaspekte zu reflektieren und sie vernünftig einzuordnen, und das erfordert einen übergeordneten Standpunkt. Als Formulierungsvorschlag für diesen gesuchten Metastandpunkt lässt sich MASTRONARDIS programmatischer Begriff der «interdisziplinären Richtigkeit» verstehen. Im Fokus steht eine Leitvorstellung von praktischer Wissenschaft, die mit methodischer Disziplin, aber jenseits disziplinärer Scheuklappen die wissenschaftlich fundierte Begründung vernünftiger Praxis im Kontext einer demokratischen Gesellschaft unterstützt oder wo nötig die begründete Kritik einer unvernünftigen Praxis leistet.

Wie aber lässt sich «interdisziplinäre Richtigkeit» oder «Interrationalität» als Kategorie genauer fassen? Ich schlage vor, auf den KANT'schen Begriff der *praktischen Vernunft* zurückzugreifen und ihn als allgemeinen Leitbegriff moderner Handlungsorientierung zu verstehen, der jede disziplinär definierte Rationalität sprengt, indem er auch deren Voraussetzungen, Konsequenzen und Geltungsgrenzen kritisch reflektiert. So ausgerichtete *reflexive Interdisziplinarität* wahrt den gedanklichen Horizont der praktischen Philosophie.

Um *praktische* Philosophie handelt es sich dabei schon deshalb, weil Rationalität selbst immer ein normatives Konzept ist. Sie definiert ja nichts anderes als das Kriterium, nach dem wir prüfen sollen, was wir vernünftigerweise als (theoretisch) wahr oder (praktisch) *richtig* betrachten können. In praktischer Hinsicht sind jedoch nicht alle möglichen normativen Gesichtspunkte gleichrangig; dies zu unterstellen liefe auf ethischen Relativismus und auf den Verzicht auf Kohärenz, also auf die Essenz einer vernünftigen Orientierung im Denken und Handeln, hinaus. Deshalb verweist die regulative Idee ungeteilter Vernünftigkeit schon von sich aus auf die *Ethik der Vernunft* als nötiges philosophisch-kritisches Regulativ oder Gegengift gegen die Gefahr der Übersteigerung einzelner Rationalitätsgesichtspunkte zu Varianten eines dogmatischen Rationalismus.

Es geht dabei nicht etwa darum, die fachwissenschaftlichen Rationalitäten überflüssig zu machen, sondern darum, in lebenspraktischen Kontexten mit ihrer je angemessenen Bedeutung reflektiert umzugehen. Die von IMMANUEL KANT zwar postulierte, aber in sich schon differenziert gedachte «Einheit der Vernunft»[6] ist als regulative Idee in der heutigen, komplex-arbeitsteilig institutionalisierten Wissenschaftsfabrik mit ihrer immer weiter ausfächernden Vielfalt an teilweise hochspezialisierten Rationalitäten vielleicht sogar unver-

[6] KANT IMMANUEL, Kritik der reinen Vernunft, in: Werkausgabe Bd. III/IV, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt a.M. 1968, S. 701 (B 868).

zichtbarer denn je – um einer kohärenten, möglichst ganzheitlich bedachten Praxis willen. Wirklich souveräne Wissenschaftsdisziplinen wissen das und halten sich auf ihren Horizont hin *offen*, indem sie die Reflexion auf ihre methodologischen Grundlagen pflegen.

Die interdisziplinäre Vermittlung ist und bleibt also – so lautet mein schlichtes Zwischenfazit – die ebenso unverzichtbare wie unabschliessbare Aufgabe der praktischen Philosophie unter der regulativen Idee der Einheit der Vernunft. Demnach liegt – das ist die Pointe dieser These – der systematische Ort interdisziplinärer Richtigkeit auf einer anderen Ebene als unmittelbar zwischen den disziplinären Aspekten, nämlich auf der Ebene einer Grundlagenreflexion, mit der jede wirklich disziplinierte Disziplin ihre Selbstisolation gegenüber einer das Ganze in den Blick nehmenden Reflexion vermeidet.

C. Die Gleichrangigkeit der Disziplinen und das Primat ethischer Reflexion

Die oben angesprochene Ethik der Vernunft impliziert zugleich ein *Primat der praktischen Vernunft* vor allen (aspekthaften) Rationalitätsgesichtspunkten.[7] So verhält es sich schon aus erkenntnistheoretischen Gründen: Bereits die Auswahl erkenntnisleitender Fragestellungen und eines Ansatzes zu ihrer Beantwortung macht normative *Vorgaben* und einen reflektierten Umgang mit ihren Implikationen sowie den «abgedunkelten» Aspekten unausweichlich.

Das epistemologische Primat der praktischen Vernunft vor der theoretischen Rationalität jeder Fachdisziplin bringt eine *vertikale* Relation oder Rangordnung der Gesichtspunkte in die interdisziplinäre Reflexionsarbeit, die auf den ersten Blick die akademische Gleichrangigkeit der Disziplinen zu tangieren scheint. Nicht ohne gute Gründe legt jedoch MASTRONARDI Wert auf den «Pluralismus gleichwertiger Disziplinen».[8] Ohne die wechselseitige Anerkennung verschiedener Disziplinen in ihrer eigenständigen Argumentationsintegrität[9] wäre kein diskursiver Austausch der Perspektiven auf Augenhöhe mög-

---

[7] Vgl. wiederum schon KANT IMMANUEL, Kritik der praktischen Vernunft, in: Werkausgabe Bd. VII, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt a.M. 1968, S. 249 ff. (A 215 ff.).

[8] MASTRONARDI (Fn. 1), S. 275.

[9] Zum Konzept der Argumentationsintegrität als notwendiger verständigungsorientierter Grundhaltung eines Diskurses vgl. ULRICH PETER, Integrative Wirtschaftsethik. Grundlagen einer lebensdienlichen Ökonomie, 4. vollst. neu bearb. 4. Aufl. Bern/Stuttgart/Wien 2008, S. 86 ff.

lich. Doch diese formale und institutionelle *Gleichrangigkeit aller Disziplinen* innerhalb des akademischen Wissenschaftsgebäudes ist auseinanderzuhalten von inhaltlichen Beziehungen zwischen den von ihnen methodisch eingenommenen erkenntnisleitenden Standpunkten. Diese Beziehungen können durchaus asymmetrisch sein und in einer sachlichen *Rangordnung der disziplinären Fragestellungen und Gesichtspunkte* bestehen.

So kommt die Bestimmung vernünftiger *Zwecke und Grundsätze* eines Handelns vor der Ermittlung zweckdienlicher *Methoden und Mittel.* Die Mittel sollen ja, mitsamt den Nebenwirkungen ihrer Anwendung, im Hinblick auf die definierten Zwecke und Grundsätze rational sein. Umgekehrt ist deren Vernünftigkeit (d.h. Sinnhaftigkeit und Legitimität) nicht von den verfügbaren Mitteln her begründbar, sonst würde sich das Nachdenken über vernünftige Handlungsorientierungen den «Sachgesetzlichkeiten» eines technokratischen Expertenwissens unterordnen. Erst recht unverantwortlich wäre es, stellte sich die wissenschaftlich gestützte Rationalisierung der Mittelwahl dezisionistisch in den Dienst beliebiger, unkritisch als Vorgabe akzeptierter Zwecke.[10] Beide Fälle laufen auf eine halbierte Verwissenschaftlichung der Praxis hinaus, die vor der buchstäblich entscheidenden Aufgabe einer modernen freiheitlich-demokratischen Gesellschaft, nämlich dem «öffentlichen Vernunftgebrauch»[11] unter mündigen Bürgern, resigniert und deren deliberative Grundstruktur systematisch unterbietet. Demgegenüber stellen sich moderne «Verständigungswissenschaften»[12] von Grund auf in den modernen Kontext demokratischer Intersubjektivität.

Genau um diesen Kontext geht es letztlich bei «interdisziplinärer Richtigkeit» – nämlich um eine von den Wissenschaften im Dienste mündiger Bürger möglichst umfassend zur Geltung gebrachte praktische Vernunft, die sowohl das ethisch-praktische Moment vernünftiger Zwecke als auch das technisch-

---

[10] Vgl. zu den technokratischen und dezisionistischen Verkürzungen des wissenschaftlichen Praxisbezugs schon HABERMAS JÜRGEN, Verwissenschaftlichte Politik und öffentliche Meinung, in: ders., Technik und Wissenschaft als ‹Ideologie›, Frankfurt a.M. 1968, S. 120 ff.

[11] Vgl. KANT IMMANUEL, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? (1783), in: Werkausgabe Bd. XI, hrsg. von Wilhelm Weischedel, 6. Aufl. Frankfurt a.M. 1982, S. 51 ff, 55. Vgl. auch RAWLS JOHN, Die Idee des öffentlichen Vernunftgebrauchs, in: ders., Politischer Liberalismus, Frankfurt a.M. 1998, S. 312 ff.

[12] APEL KARL-OTTO, Transformation der Philosophie, Bd. 2: Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft, Frankfurt a.M. 1976, S. 112/148. Als historischen und systematischen Überblick über die Verwissenschaftlichung der Gesellschaft vgl. ULRICH PETER, Transformation der ökonomischen Vernunft. Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft, 3. Aufl. Bern/Stuttgart/Wien 1993, S. 145 ff.

praktische Moment zweckrationaler Mittel einschliesst. Normativ-kritisches *Orientierungswissen* geht dabei dem technisch-instrumentellen *Verfügungswissen* systematisch voraus.[13] Das gilt wiederum auch erkenntnis- und wissenschaftstheoretisch: Ohne klar definierte «Erkenntnisinteressen»[14] bliebe unbestimmt, unter welchem Gestaltungs- oder Nutzungsgesichtspunkt komplexe Wirkungszusammenhänge analytisch durchdrungen werden sollen, denn «ohne *Wertideen* des Forschers gäbe es kein Prinzip der Stoffauswahl und keine sinnvolle Erkenntnis».[15] Die *impliziten* normativen Leitgesichtspunkte jedes wissenschaftlichen Standpunkts zu erhellen und argumentationszugänglich zu machen ist der entscheidende Zwischenschritt zu einer Interdisziplinarität, die auf das Ganze einer freien und vernunftgeleiteten Praxis zielt. Es gilt also die «implizite Ethik»[16] jeder praktischen oder angewandten Wissenschaft durch *explizite* ethische Reflexion ihrer normativen Voraussetzungen und Implikationen zur (praktischen) Vernunft zu bringen. Philosophische Ethik steht somit nicht *neben* anderen disziplinären Rationalitätsgesichtspunkten, sondern fungiert als methodisch disziplinierter «Reflexionsmodus»[17] zur kritischen Ausleuchtung (Aufklärung) der normativen Hintergrundannahmen (Prämissen) *über* jeder aspekthaften Disziplin.

Wenn es also darum geht, die prinzipielle oder situative Rangordnung der von verschiedenen Fachdisziplinen kultivierten – und latent konkurrierenden – Problemdeutungen und Handlungsrationalitäten zu bestimmen, ist durchaus ein *Primat der Ethik* logisch geboten. Damit meint der «Fachphilosoph» aber niemals einen Vorrang seiner Disziplin, sondern nur die notwendige Metaebene des philosophisch-ethischen Reflexionsmodus, also des methodisch disziplinierten Umgangs mit normativ-kritischen Begründungsaufgaben. In der ethischen Reflexion geht es nicht darum, einen *speziellen* normativen Geltungsanspruch zu vertreten, sondern darum, alle substanziellen Geltungsansprüche von einem *universalen* humanistisch-ethischen Vernunftstandpunkt

---

13 Zur Unterscheidung von Orientierungs- und Verfügungswissen vgl. MITTELSTRASS JÜRGEN, Wissenschaft als Lebensform, Frankfurt a.M. 1982, S. 19 f.

14 WEBER MAX, Die ‹Objektivität› sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: ders., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, 4. Aufl., Tübingen 1973, S. 146 ff., 161. Den Gedanken Webers weitergeführt hat später HABERMAS JÜRGEN, Erkenntnis und Interesse, in: ders., Technik und Wissenschaft als ‹Ideologie› (Fn. 10), S. 146 ff.

15 WEBER (Fn. 14), S. 182.

16 BRODBECK KARL-HEINZ, Die fragwürdigen Grundlagen der Ökonomie. Eine philosophische Kritik der modernen Wirtschaftswissenschaften, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 3.

17 MASTRONARDI (Fn. 1), S. 280, bejaht den methodischen Vorrang von «Ethik als Reflexionsmodus». Zum Verständnis von Ethik als «methodisch disziplinierter Reflexionsform» vgl. im Einzelnen ULRICH (Fn. 9), S. 36 ff.

aus hinsichtlich ihrer Legitimität zu prüfen. Dieser Vernunftstandpunkt einer universalen Moral besteht in der wechselseitigen Achtung und Anerkennung aller Menschen als Personen gleicher Würde und mit gleichen Grundrechten.[18]

Formal analog fragt PHILIPPE MASTRONARDI nach «interdisziplinärer Richtigkeit» als umfassendem normativem Orientierungshorizont. Verfahrensmässig postuliert er, im Anschluss an die juristische Methodenlehre, das «fortwährende Hin- und Herwandern vom Sachverhalt zur Norm und von dieser zurück auf den Sachverhalt».[19] Leitend ist dabei der Gedanke, dass zum hermeneutischen Erschliessen eines Sachverhalts immer auch die Erkenntnisse der für einen Sach- oder Praxisbereich jeweils speziell zuständigen Fachwissenschaft erforderlich sind. Damit wird zunächst auf eine unmittelbare «hermeneutische Spirale»[20] *zwischen* den Disziplinen gesetzt. Allerdings impliziert die disziplinäre Modellierung von «Fakten» wie erwähnt selbst immer schon normative Vorentscheidungen. Beide Seiten der Pendelbewegung sind demnach unter dem normativ-kritischen Horizont «pluralistischer Grundsätzlichkeit» zu reflektieren, um «allen legitimen Gesichtspunkten (problemrelevanten Grundsätzen) Rechnung zu tragen».[21] Das erfordert wie dargelegt ein übergeordnetes Kriterium oder Prinzip, in dessen Licht die Legitimität zu beurteilen ist. Und dieses bildet eben der *moral point of view* im Sinne philosophischer Vernunftethik.[22]

Gerade der von MASTRONARDI als Ausgangspunkt gewählte Modellfall der juristischen Urteilsbildung veranschaulicht diese vertikale Ordnung der Dinge. In ihr geht es ja nicht nur um das Abwägen gleichrangiger disziplinärer Aspekte komplexer Wirkungszusammenhänge, sondern um die Bestimmung der «rechtserheblichen» Momente eines Sachverhalts und um die «Subsumtion des Falls unter die Norm»[23] des einschlägigen Gesetzes, also um die situationsgerechte Auslegung einer Rechtsnorm. Die entsprechende *Begründung* des juristischen Urteils fokussiert letztlich das Verhältnis von positiver Legalität und ethischer Legitimität; sie bleibt insofern den erkenntnisleitenden Interessen und Fragestellungen anderer beigezogener Disziplinen gegenüber autonom. Diese tragen zwar – als deskriptive Hilfswissenschaften – zur Be-

[18] Zum hier nur angedeuteten vernunftethischen Standpunkt der «normativen Logik der Zwischenmenschlichkeit» vgl. ULRICH (Fn. 9), S. 45 ff.
[19] MASTRONARDI (Fn. 1), S. 276.
[20] MASTRONARDI (Fn. 1), S. 277 f.
[21] Mastronardi/Windisch (Fn. 2), S. 9.
[22] Vgl. dazu im Einzelnen ULRICH (Fn. 9), S. 59 ff.
[23] MASTRONARDI (Fn. 1), S. 276.

schreibung und Erklärung des situativen Kontexts bei (Wirkungszusammenhänge, Prognosen), aber mit der gesuchten normativ-kritischen Argumentation haben sie unmittelbar wenig zu tun. Anders verhält es sich hingegen mit Reflexionsdisziplinen (philosophische Ethik, politische Philosophie, Wirtschaftsethik und weitere Bereichsethiken), die spezifische *normative* Gesichtspunkte einer situationsgerechten Beurteilung des Falls beisteuern können. In ihrem Licht lässt sich eine legalistische Urteilsbegründung allein aus einer im vorgegebenen Gesetzestext vermeintlich schon hinreichend bestimmten Rechtsnorm[24] vermeiden, indem nicht mehr nur der situative Kontext gebührend berücksichtigt wird, sondern auch die Begründung als solche auf übergeordnete Sinn- und Legitimationszusammenhänge ausgerichtet werden kann.

Den systematischen Ort der interdisziplinären Vermittlung verschiedener Begründungsmomente bildet jedoch weniger das horizontale Hin- und Herwandern zwischen ihnen als die übergeordnete praktisch-philosophische Ebene ihrer Selbstreflexion unter dem *gemeinsamen Horizont*, den die regulative Idee einer vernunftgeleiteten Praxis darstellt. Auf diesen Horizont hin hat sich jede Disziplin, die auch mit ihren Voraussetzungen diszipliniert und kritisch-reflektiert umgeht, *offen zu halten* oder immer wieder neu zu öffnen.[25] Im KANT'schen Sinn[26] richtet sich Wissenschaft damit – und erst damit – auf vernünftige «Praktiken der Freiheit» aus, d.h. auf «intersubjektive Praktiken des Austausches von Gründen und Rechtfertigungen»,[27] aus denen die Rangordnung der je disziplinär modellierten und entfalteten Gesichtspunkte einer rationalen Praxis hervorgeht. Indem sich Disziplinen um ihrer ungeteilten praktischen Vernünftigkeit willen dafür in reflexiver Interdisziplinarität offen halten, können sie ihre Fachidentität samt ihrer spezifischen Rationalität selbstkritisch überschreiten und die richtige Ordnung praxisleitender Gesichtspunkte kommunikativ verflüssigen. – Veranschaulichen wir diese abstrakten Überlegungen nun an einem (inter-)disziplinären Beispiel.

---

24 Zur Kritik an solchem Gesetzespositivismus vgl. WINDISCH (Fn. 4), S. 37 ff.

25 Zum Postulat der *ethischen Öffnung* jeder Wissenschaft als Weg der interdisziplinären Orientierung vgl. das Votum von ULRICH PETER in der «Vierten Debatte» über interdisziplinäre Zusammenarbeit in: Ulrich/Breuer (Fn. 1), S. 294 ff.

26 Erinnert sei an KANTs Postulat des «praktischen Gebrauchs der Vernunft in Absicht auf die Freiheit». Vgl. KANT IMMANUEL, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Werkausgabe Bd. VII, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt a.M. 1968, S. 101 (BA 127).

27 TULLY JAMES, Politische Philosophie als kritische Praxis, Frankfurt/New York 2009, S. 27/30.

II. Die ethische Integration der ökonomischen Vernunft als exemplarisches Prüffeld

A. Ökonomische Vernunft – diskursethisch integriert

Was die neoklassisch geprägte Standardökonomik unter *ökonomischer Rationalität* versteht, ist noch nicht die ganze Vernunft des Wirtschaftens. Die analytische und normative Kraft der (nicht wirklich) «reinen Ökonomik», die sich als gegenüber ethischen und politischen Gesichtspunkten restlos autonomer und neutraler *economic approach* versteht, beruht auf der Reduktion der vielen Aspekte vernünftigen Wirtschaftens auf die axiomatisch gesetzte Norm (!) der (Eigen-)Nutzenmaximierung mit gegebenen Mitteln (d.h. Effizienz).

Man kann einen solchen «methodischen Ökonomismus»[28] als aspekthaften *as-if*-Ansatz durchaus gelten lassen, soweit er sich dessen bewusst bleibt. Dass aber eine ökonomische Quadratur des ethischen (Reflexions-)Kreises letztlich nicht gelingen kann, ist seit langem ein offenes Geheimnis. Schon der Wirtschaftsnobelpreisträger GUNNAR MYRDAL[29] und der Wissenschaftstheoretiker HANS ALBERT[30] haben dazu im Prinzip alles Wesentliche gesagt. Es gibt keinen rein ökonomischen Standpunkt, von dem aus wertfrei und interessenneutral normative Orientierungsgesichtspunkte rationalen Wirtschaftens gewonnen werden könnten; diese müssen vielmehr schon in der Axiomatik oder im analytischen Modell als implizite Normativität angelegt sein, sofern sie nicht explizit begründet werden. Wo genau diese Normativität steckt und wie sie theoriegeschichtlich geprägt worden ist, kann und braucht hier im Einzelnen nicht aufgezeigt zu werden.[31] Dies kritisch-hermeneutisch zu leisten ist vielmehr die Aufgabe einer integrativen Wirtschaftsethik, die Ethik nicht einfach als das Andere der ökonomischen Vernunft *neben* diese stellt oder *gegen* sie ansetzt, sondern das Normative *in* der ökonomischen «Sachlogik» ausleuchtet. So wird überhaupt erst das Spannungsverhältnis zwischen «rein» ökonomischer Rationalität und praktischer Vernunft als zwei *beidseits*

---

28 HOMANN KARL, Wirtschaftsethik: Angewandte Ethik oder Ethik mit ökonomischer Methode, in: Zeitschrift für Politik 43, 1996, S. 178 ff., 181.

29 MYRDAL GUNNAR, Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, deutsche Erstausgabe Berlin 1932, Neuausgabe Bonn-Bad Godesberg 1976.

30 ALBERT HANS, Ökonomische Ideologie und politische Theorie, Erstausgabe Göttingen 1954, 2. Aufl. 1972, 3. Aufl. Tübingen 2009 unter dem treffenderen Titel «Ökonomische Theorie als politische Ideologie».

31 Vgl. dazu schon die historisch-rekonstruktiven Vorarbeiten in ULRICH (Fn. 12), S. 173 ff., und die systematische Ausarbeitung in ULRICH (Fn. 9), S. 137 ff.

normativen Logiken rationalen Wirtschaftens argumentationszugänglich macht.

Noch allzu oft wird stattdessen die implizite Normativität der ökonomischen «Sachlogik» ausgeblendet und diese als nicht hinterfragbare Tatsache dargestellt, an die man sich vernünftigerweise anzupassen habe. So aber verwandelt sich der methodische Ökonomismus unter der Hand in einen normativen Ökonomismus, der im doppelten Sinn des Begriffs zu undisziplinierten Geltungsansprüchen tendiert. Parteiliche Interessen werden dann im Namen einer angeblich interessenneutralen, da «rationalen» Wirtschaftspolitik gerechtfertigt. Dagegen tut, um der praktischen Vernunft des Wirtschaftslebens und der Wirtschaftspolitik willen, aufklärende *Ökonomismuskritik* not. Soll diese nicht wiederum nur eine andere implizite Normativität zur Geltung bringen, so setzt sie eine explizit als unparteilich ausgewiesene, selbst schon ethisch integrierte Leitidee vernünftigen Wirtschaftens voraus. Als solche habe ich eine *regulative Idee sozialökonomischer Rationalität* vorgeschlagen.[32] Sie basiert auf einem diskursethisch explizierten Verständnis des universalen Vernunftstandpunkts der Moral.[33] Als sozialökonomisch rational kann jede Handlung oder Institution gelten, die freie und mündige Bürger in der vernunftgeleiteten Verständigung unter allen Betroffenen als legitime Form bzw. legitimen Rahmen wirtschaftlicher Wertschöpfung bestimmt haben könnten. Damit ist nicht mehr und nicht weniger als der normative Standpunkt einer Vernunftethik des Wirtschaftens definiert. Die Definition rationalen Wirtschaftens wird jetzt nicht mehr dem ökonomischen Reduktionismus überlassen, dessen Kehrseite ja die Fehldeutung und Ausgrenzung von Wirtschaftsethik als einer «ausserrationalen» und «sachfremden» Angelegenheit ist. Vielmehr argumentiert integrative Wirtschaftsethik – das ist ihre praktische Pointe – selbst vom Standpunkt *vernünftigen* Wirtschaftens aus.

Ungelöst bleibt genau diese zentrale Aufgabe der interdisziplinären Vermittlung zwischen ethischer Vernunft und ökonomischer Rationalität in dem von MASTRONARDI verwendeten einfachen Problembeispiel: «Z.B. wäre es *moralisch gerecht*, das Kilo Brot den Armen billiger zu verkaufen als den Reichen; da dies aber *ökonomisch nicht rational* wäre, ist es vertretbar, auf diese Differenzierung zu verzichten (anders entscheidet der Staat bei der Mehrwertsteuer

[32] Vgl. ULRICH (Fn. 9), S. 129 ff.

[33] Mit dieser Formulierung soll dem gängigen konkretistischen Missverständnis von Diskursethik als einer *speziellen*, irgendwie konsensvernarrten Ethik entgegengetreten werden; vgl. dazu ULRICH (Fn. 9), S. 84 f.

auf Lebensmitteln).»[34] Was aber rechtfertigt den Vorrang einer hinsichtlich ihres normativen Gehalts nicht weiter geprüften ökonomischen Rationalität? Gerade dieser Verzicht auf argumentativ ausgewiesene Gerechtigkeit zu Gunsten einer aus dem sozialen Kontext völlig herausgelösten, offenbar sachzwanghaft hinzunehmenden ökonomischen Systemlogik ist im Lichte der sozialökonomischen Rationalitätsidee als Ausdruck *unvernünftigen Wirtschaftens* einzustufen. In der Perspektive reflexiver Interdisziplinarität wäre hier stattdessen eine selbst schon ethisch integrierte Konzeption rationaler Wirtschaftspolitik zu entwickeln, statt dass Gerechtigkeitsfragen einfach aus der disziplinären Perspektive rationalen Wirtschaftens als «sachfremd» ausgeblendet werden. Die wissenschaftliche Basis dafür kann nur eine wirtschaftsethisch fundierte Sozialökonomie bieten, die in der Lage ist, die konkurrierenden Ansprüche *innerhalb* ihres kategorialen und konzeptionellen Rahmens systematisch zu vermitteln.

B. Die aristotelische Trias – geordneter Perspektivenpluralismus *innerhalb* der Ökonomie

Im Unterschied zum neoklassisch ins Reine gedachten *economic approach* haben die Vordenker der klassischen Politischen Ökonomie ihre Disziplin noch ganz richtig als *nicht* autonomes, ideengeschichtlich und systematisch in Ethik und politischer Philosophie verwurzeltes Fach verstanden. Sie bewahrten innerhalb der Politischen Ökonomie die ungebrochene Tradition der *aristotelischen Trias* von Ethik, Politik und Ökonomie in genau dieser lexikalischen Ordnung des Begründens, die prinzipiell bis heute gilt: Ethik *begründet* und (rechtsstaatliche) Politik *verfasst* die Marktwirtschaft. Wie sollte deren ökonomische Binnenrationalität sich legitimatorisch und funktional selbst genügen können? Nicht zufällig hatten führende Vertreter des Fachs, namentlich ADAM SMITH und JOHN STUART MILL, Lehrstühle für Moralphilosophie inne. Sie betrieben noch ganz eindeutig Politische Ökonomie in moralphilosophischer Absicht, bevor es um 1870 herum zum Durchbruch der reduktionistischen Neoklassik kam.

Bei SMITH wirft allerdings die genaue Rekonstruktion des inneren Zusammenhangs seines *Wealth of Nations* (1776) mit seiner *Theory of Moral Sentiments* (1759) gewisse Schwierigkeiten auf; nicht grundlos spricht man bezüg-

[34] MASTRONARDI (Fn. 1), S. 279, Hvh. von P.U.

lich des Verhältnisses beider Werke vom Adam-Smith-Problem.[35] Methodologisch wesentlich präziser arbeitet dagegen – knapp ein Jahrhundert später – JOHN STUART MILL die integrative Gesamtkonzeption seiner *Principles of Political Economy* (1848) heraus.[36] Schon in seinem Essay *On the Definition of Political Economy* (1836) hat er sehr sorgfältig das Programm einer mehrstufig gedachten *Social Economy* entfaltet, das heute mehr denn je als wegweisend betrachtet werden kann. Zwar verzichtet er angesichts der damals bereits realen Tendenz zur Herauslösung des marktwirtschaftlichen Systems aus dem gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang (Stichwort: «Laisser faire») darauf, die alte Einheitskonzeption von Politischer Ökonomie *als* Moral- und Sozialphilosophie unmittelbar aufrecht zu erhalten. Aber er erneuert die aristotelische Trias in der modernen Form zweier voneinander methodologisch sorgfältig abgegrenzter Teildisziplinen, die in einer klaren lexikalischen Ordnung stehen: einer umfassenderen *Social Economy*, die in geisteswissenschaftlichen Kategorien («political philosophy») den gesellschaftlichen Kontext des Wirtschaftens reflektiert, und einer engeren *Political Economy*, die nach dem Muster der Naturwissenschaften die Sachgesetzlichkeiten («laws of matter») des marktwirtschaftlichen Systems untersucht. Während diese engere Teildisziplin unter der axiomatisch *angenommenen* Prämisse arbeitet, dass es allein um Wohlstandsmehrung gehe, bleiben nach MILL die *normativen* Prämissen des Wirtschaftslebens und seiner politischen Ordnung Sache der *freien* ethisch-politischen Begründung im Rahmen der bürgerlichen Freiheit. Deren politisch-philosophische Grundlagen entfaltet MILL folglich in seinem Werk *On Liberty* (1859), das trotz seines schmalen Umfangs eine epochal führende, im Prinzip bis heute solide Begründung des politischen Liberalismus leistet und seiner *Social Economy* die übergeordnete normative Orientierung gibt.

Im Gegensatz zu fast allen späteren Neoklassikern wahrt JOHN ST. MILL so die Rangordnung von «freiem» Markt als Mittel und einer wohlgeordneten Gesellschaft freier Bürger als sinngebendem Zweck und legitimierendem Rahmen der Marktwirtschaft. In diesem Rahmen kann er sehr wohl «Laisser-faire» als «allgemeine Regel» im Markt befürworten, soweit dies den überge-

---

[35] Für eine wirtschaftsethische Rekonstruktion des ethisch-politisch-ökonomischen Gesamtkonzepts SMITHS vgl. ULRICH PETER, Der kritische Adam Smith – im Spannungsfeld zwischen sittlichem Gefühl und ethischer Vernunft, in: Arnold Meyer-Faje/Peter Ulrich (Hrsg.), Der andere Adam Smith. Beiträge zur Neubestimmung von Ökonomie als Politischer Ökonomie, Bern/Stuttgart/Wien 1991, S. 145 ff.

[36] Vgl. dazu ULRICH PETER, John Stuart Mills emanzipatorischer Liberalismus, in: Peter Ulrich/Michael S. Assländer (Hrsg.), John Stuart Mill: Der vergessene politische Ökonom und Philosoph, Bern/Stuttgart/Wien 2006, S. 253 ff. – Auf die dort nachlesbaren einzelnen Quellennachweise zu MILL wird hier verzichtet.

ordneten, emanzipatorischen Kriterien der allgemeinen Bürgerfreiheit dient – aber eben nur so weit. Gegen die Gefahr der unkritischen normativen Wendung ökonomischer «Sachgesetzlichkeiten» (die ja durch den sozialökonomischen Rahmen selbst normativ konstituiert sind) in einen politischen Ökonomismus bleibt MILL gänzlich immun. Nie läuft er Gefahr, die Rationalität des «freien» Marktes ideologisch zu einem tendenziell totalen gesellschaftlichen Zwangszusammenhang zu überhöhen. Sein Reflexionshorizont bleibt jederzeit eine politische Philosophie der bürgerlichen Freiheit und einer in sie *eingebetteten* politischen Ökonomie. Das ermöglicht es ihm, teilweise erstaunlich kühne Fortschrittsideen in Richtung einer voll entfalteten, ebenso freiheitlichen wie sozial integrierten Bürgergesellschaft (inklusiv ihrer eigentumsrechtlichen sowie arbeits- und sozialpolitischen Voraussetzungen) zu entwerfen, die von den marktmetaphysischen Glaubensprämissen der neoklassisch-neoliberalen Doktrin frei sind und gerade deshalb heute moderner denn je anmuten.[37]

Auf der Linie MILLs lässt sich eine erneuerte Politische Ökonomie konzipieren, die an die moderne politisch-philosophische und wirtschaftsethische Reflexion anschlussfähig wird. Es bietet sich die – durchaus realitätsgerechte – systematische Unterscheidung einer diskursethisch fundierten, den ethisch-politischen Reflexionshorizont öffnenden *praktischen Sozialökonomie* und einer ihr gegenüber lexikalisch nachgeordneten (und sich idealerweise konsistent in sie integrierenden) funktionalen *Systemökonomie* an.[38] Damit wäre die Politische Ökonomie konzeptionell überhaupt erst wieder gerüstet, um die heutigen Brennpunkte der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik angemessen zu modellieren. Denn diese betreffen kaum mehr je Fragen der reinen marktwirtschaftlichen Systemlogik, sondern vorwiegend die lebensalltäglichen Nahtstellen, an denen die entfesselte systemische Rationalisierungsdynamik mit den einer anderen, nämlich sozialökonomischen Rationalität folgenden lebensweltlichen Anliegen und Ansprüchen der betroffenen Menschen zusammenprallt. An diesen Brennpunkten ist die «reine» ökonomische Rationalität immer öfter selbst ein Teil des Problems vernünftigen Wirtschaftens und noch nicht dessen Lösung. Um der praktischen Vernunft willen tut in solchen

37 Vgl. dazu im Einzelnen ULRICH (Fn. 36), S. 269 ff.

38 Vgl. dazu mit direktem Anschluss an J. ST. MILL ULRICH PETER, Politische Ökonomie, wirtschaftsethisch rekonfiguriert. Funktionale Systemökonomie im Kontext praktischer Sozialökonomie, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 7 (2006), S. 164 ff. Für eine eingehender definierte Programmatik der Praktischen Sozialökonomie vgl. ULRICH (Fn. 12), S. 341 ff.

Situationen die reflexive Öffnung monistischer Rationalitätsperspektiven und ihrer impliziten Ethik not.

C. Selbstreflexive Disziplinen – ein verallgemeinerndes Fazit

Im skizzierten Konzept einer zukünftigen praktischen Sozialökonomie lässt sich vielleicht exemplarisch der wissenschaftsprogrammatische Horizont eines geordneten Perspektivenpluralismus oder zumindest -dualismus erblicken, der die herkömmlichen Disziplinengrenzen der heute allzu oft selbstreferenziellen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften überschreitet, ohne (im doppelten Sinn des Begriffs) disziplinlos zu werden. Mit solcher *reflexiver Interdisziplinarität* je innerhalb jeder Fachwissenschaft ist gewiss noch kein umfassendes Konzept oder Kriterium «interdisziplinärer Richtigkeit» aufgezeigt. Aber vielleicht werden Fachdisziplinen, die sich selbstkritisch reflektieren, sich vermehrt ihrer (zuvor oft nur impliziten) Normativität bewusst und können dank dieser vertikalen Öffnung möglicherweise auch horizontal wieder besser miteinander in den Diskurs kommen, nämlich unter einem die Disziplinen verbindenden Horizont gemeinsamer sozialphilosophischer Orientierungsideen.

Lässt sich aber der skizzierte integrative Ansatz über die wirtschaftsethische Integration der Ökonomie hinaus überhaupt auf andere Disziplinen übertragen? Zumindest überall dort, wo es um die Wiedergewinnung eines unverkürzten praktisch-philosophischen Reflexionshorizonts geht, also bei praktisch ausgerichteten Disziplinen, dürfte das grundsätzlich der Fall sein; so beispielsweise in den gesamten Technikwissenschaften.[39]

Auch bezüglich des *juristischen Denkens* springen verbindende Momente ins Auge, die wohl die Suche von PHILIPPE MASTRONARDI und FLORIAN WINDISCH nach einem Modell interdisziplinärer Richtigkeit nicht unwesentlich motivieren. So geht es ihnen darum, rechtserhebliche Zusammenhänge nicht nur selbstreferenziell innerhalb der «Dogmatik» des gegebenen positiven Rechts (die hier die Analogie zur funktionalen Sachzwanglogik eines gegebenen marktwirtschaftlichen Systems bildet) zu bestimmen, sondern Rechtsurteile zur Reflexion lebensweltlicher Legitimitätsfragen hin offen zu halten – mittels einer «integrativen juristischen Ethik» unter der regulativen Idee einer

[39] Vgl. dazu ULRICH PETER, Integrative Wirtschaftsethik – eine Heuristik auch für die Technikethik?, in: Hans Lenk/Matthias Maring (Hrsg.), Technikethik und Wirtschaftsethik, Opladen 1998, S. 53 ff.

diskursethisch erweiterten juristischen Rationalität.[40] Unter diesem Horizont hat FLORIAN WINDISCH alle denkbaren Konzepte von Interdisziplinarität gründlich geprüft. Und in bemerkenswerter, von ihm selbst konstatierter Parallelität zum hier vorgeschlagenen Konzept eines geordneten Perspektivenpluralismus innerhalb reflexiv geöffneter Disziplinen legt am Ende auch er Gewicht auf eine der aristotelischen Trias entsprechende «vertikale Differenzierung» und Integration von Moralphilosophie (Ethik), politischer Philosophie und juristischer Urteilsphilosophie, und zwar im lebenspraktischen Hinblick auf eine «Gesamtkonzeption legitimen demokratischen Rechts», in der «das philosophische Konzept von Demokratie […] *vorausgesetzt* wird».[41]

Der interdisziplinäre Reflexionshorizont kommt dabei auch für WINDISCH (trotz einiger anderer Nuancierungen) ganz wesentlich «in den disziplinären Argumentationen» zur Geltung, ja mehr noch: Er soll geradezu «auf die disziplinären Konzeptionen durchgreifen»[42] und sie so auf erweiterte Orientierungsideen vernünftiger Praxis ausrichten. Mag so verstandene reflexive Interdisziplinarität auch erst die halbe Einlösung der Idee interdisziplinärer Richtigkeit sein, so kann sie doch immerhin dazu beitragen, disziplinäre Rationalitäten «vor Irrwegen zu sichern» – ganz im Sinne des schon von KANT als nötig erachteten Bemühens um «eine Wissenschaft, deren Aufbewahrerin jederzeit die Philosophie bleiben muss».[43]

[40] Vgl. MASTRONARDI PHILIPPE, Juristisches Denken, Bern/Stuttgart/Wien 2001, S. 114 ff./160 ff.
[41] Vgl. WINDISCH (Fn. 4), S. 191 ff./212 ff./508 ff., letztes Zitat S. 326, Hvh. im Orig.
[42] WINDISCH (Fn. 4), S. 511/503.
[43] KANT (Fn. 7), beide Zitate S. 302 (A 292).